

20323

**Gesetz
zur Änderung des Pensionsfondsgesetzes
Nordrhein-Westfalen**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Gesetz zur Änderung des Pensionsfondsgesetzes
Nordrhein-Westfalen**

Vom 29. Oktober 2019

Artikel 1

Das Pensionsfondsgesetz Nordrhein-Westfalen vom 2. Februar 2016 (GV. NRW. S. 92), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 7. April 2017 (GV. NRW. S. 414) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Satz 2 werden die Wörter „Artikel 4 des Gesetzes vom 7. April 2017 (GV. NRW. S. 414)“ durch die Wörter „Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806)“ ersetzt.
2. In § 5 Absatz 2 werden die Wörter „vom vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310)“ gestrichen.
3. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Förderbanken“ die Wörter „oder anderer von ihnen dominierter Emittenten (sogenannte Agencies)“ eingefügt.
 - b) In Absatz 5 werden nach dem Wort „Mittelanlage“ die Wörter „in Rentenpapiere“ eingefügt.
 - c) In Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1 und 2 und Absatz 6 Satz 1 wird jeweils das Wort „Finanzministerium“ durch die Wörter „für Finanzen zuständige Ministerium“ ersetzt.
4. In § 9 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Finanzministerium“ durch die Wörter „für Finanzen zuständige Ministerium“ ersetzt.
5. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Finanzministerium“ durch die Wörter „für Finanzen zuständige Ministerium“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 werden die Wörter „Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2012 (GV. NRW. S. 636)“ durch die Wörter „Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 803)“ ersetzt.
6. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Finanzministeriums“ durch die Wörter „für Finanzen zuständigen Ministeriums“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Beirat besteht aus acht Mitgliedern, die von dem für Finanzen zuständigen Ministerium für die Dauer von fünf Jahren berufen werden. Ihm gehören je eine Vertreterin oder ein Vertreter folgender Stellen an:

 1. für Finanzen zuständiges Ministerium (zugleich vorsitzendes Mitglied),
 2. je einer Vertretung des für Inneres zuständigen Ministeriums, des für Wirtschaft zuständigen Ministeriums, des für Schule zuständigen Ministeriums und des für Umwelt zuständigen Ministeriums,
 3. DBB NRW Beamtenbund und Tarifunion Nordrhein-Westfalen,
 4. DGB Nordrhein-Westfalen,
 5. Bund der Richter und Staatsanwälte in Nordrhein-Westfalen e.V.

Die Berufung der Mitglieder erfolgt auf Vorschlag der jeweils entsendenden Stelle. Für jedes Mitglied ist eine Stellvertreterin beziehungsweise ein Stellvertreter zu berufen. Scheidet ein Mitglied oder eine Stellvertreterin beziehungsweise ein Stellvertreter vorzei-

tig aus, so wird für den Rest der Amtszeit eine Nachfolgerin beziehungsweise ein Nachfolger berufen. Für die Berufung nach Satz 4 und Satz 5 gilt das Verfahren nach Satz 3 entsprechend.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 29. Oktober 2019

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen
Der Ministerpräsident
Armin L a s c h e t

(L.S)

Der Minister für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration

Zugleich für den Minister für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie

Dr. Jochim S t a m p

Der Minister der Finanzen
Lutz L i e n e n k ä m p e r

Der Minister des Innern
Herbert R e u l

Die Ministerin für Schule und Bildung
Yvonne G e b a u e r

Die Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz

Ursula H e i n e n - E s s e r

– GV. NRW. 2019 S. 830

221

**Gesetz
zu dem Staatsvertrag über die Hochschulzulassung
und zur Neufassung des Hochschulzulassungsgesetzes in
Nordrhein-Westfalen**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Gesetz
zu dem Staatsvertrag über die Hochschulzulassung und
zur Neufassung des Hochschulzulassungsgesetzes in
Nordrhein-Westfalen**

Vom 29. Oktober 2019

221

**Artikel 1
Gesetz zur Zustimmung zum Staatsvertrag
über die Hochschulzulassung
vom 4. April 2019**

§ 1

(1) Dem Staatsvertrag zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland über die Hochschulzulassung vom 4. April 2019 (Staatsvertrag) wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird in der Anlage veröffentlicht.

(2) Der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Staatsvertrags, der sich nach seinem Artikel 19 Absatz 1 Satz 1 bemisst, wird im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekannt gegeben werden.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.